



VORWORT

Die Wahrnehmung der Landschaft ist eine Betrachtung mit allen Sinnen. Am deutlichsten erfahrbar ist dies wohl beim weit schweifenden Blick über die abendliche Landschaft („golden hour“), wenn es „stad“ wird:

Wir erfahren Landschaft nicht nur als statisches Bild, sondern auch als Bewegung, Geruch/Geschmack – kurz gesagt: das Sinnliche ist Teil unseres Landschaftserlebens. Die Geschichte von Leo Lionni „Frederick“, der nicht wie alle anderen Mäuse für den Winter Körner und Nüsse, sondern Sonnenstrahlen, Farben und Wörter sammelt – Träume und Hoffnungen – bringt es auf den Punkt. Denn nicht von Brot allein lebt der Mensch. Landschaft hat immer auch etwas mit unseren Gefühlen und Sehnsüchten, mit vertrauten Mustern, mit emotionaler Orientierung und Rückbeziehung zu tun. Das Gepräge der Landschaft prägt auch uns, und so vermitteln uns die prägenden Landschaften unserer Kindheit meist auch ein Gefühl von Daheim-Sein, Angekommen-Sein. Es braucht diese Rückverankerung auch als Gesellschaft, um Identität zu stiften und um sich nicht zu verlieren. Daher ist es keine „subjektive Eskapade“ oder „verzichtbarer Luxus“, wenn das „Schutzgut Landschaft“ in Planungen und Verfahren Raum bekommt und im Sinne des Gemeinwohls dem individualistischen Eigennutz, einer überhöhten Selbstdarstellung oder einem rein Nutzen-orientierten Landschaftsverbrauch Grenzen gesetzt werden. In der Bewertung der Landschaft geht es nicht „nur“ um emotionales Befinden, sondern (auch) darum, was an einer „idealen Landschaft“ schon oder noch fehlt. So hat die Bewertung der Landschaft immer beides: objektive Maßstäbe und benennbare Elemente und Eigenschaften, aber auch die Dimension des persönlichen Empfindens und Erfahrens. Diese Bewertung ist keineswegs „nur subjektiv“, ist aber auch keine rein Nutzen-orientierte Verkürzung der Realität.

Das Ziel kann nicht das Nivellieren auf einem Allerwelts-Mittelmaß sein, die Aussage, dass etwas „kritisch, aber gerade noch möglich“ ist. Mit dieser Strategie hat Oberösterreich in nicht wenigen Bereichen bereits sein Gesicht verloren: Die 0-8-15 flächenfressenden Einkaufswüsten auch im Salzkammergut kontrastieren mit dem gerne bedienten Klischee der heilen Bergwelt. Die „landschaftliche Identität“ für den Bebauungsbrei längs der B1 und in den Linzer Speckgürtelgemeinden ist für die Bewohner schwer greifbar. In ihren Dimensionen außerirdisch wirkende Hochregallager, gewerbliche und industrielle Anlagen, an Wochenenden und nachts weitgehend verwaiste Parkplatz-Ödlandschaften und „von Ökomaßnahmen unbegleitete PV-Landschaften“ lassen emotionalen Bezug und Maßstäblichkeit vermissen. Es ist in der Regel nicht allzu schwer, solche Beispiele suboptimaler Raumordnungs- und Baukultur im eigenen näheren Umfeld aufzuspüren.

„Cui bono?“ Wem nützt es? – als Messlatte der Bewertung für eine zukünftige Entwicklung – gilt es wieder stärker ins Visier zu nehmen: Die sachlichen Zwänge und wirtschaftlichen Notwendigkeiten werden da nicht in Abrede gestellt, es geht aber nicht (immer) um das Ob, sondern ganz besonders um das Wie. Und zu gesellschaftlicher Verantwortung und sozialer Eingebundenheit gehört auch die Frage nach dem „Wer hat den Nutzen?“, und wie findet man eine Balance zwischen individuellen Vorteilen und allgemeinen öffentlichen Interessen. Die Landschaftsabgabe des Landes, die – ohne der Landschaft zu nützen – derzeit im allgemeinen Landesbudget verschwindet, wäre ein guter Ansatz: Mit einer Zweckbindung dieser „Sondersteuer“ könnten aktiv Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Landschaftsbildes finanziert werden. Denn es gilt nicht nur, massive Störungen des Landschaftsbildes zu verhindern oder graduelle Verschlechterungen abzumildern, es gilt auch Orten, Landstrichen und Regionen ein charakteristischeres Gesicht wiederzugeben. Das ist kein romantisch-historisierendes Zurückschauen, sondern ein Wissen, was Kultur und Bestand haben soll und ein Vorausschauen, was werden kann.

Martin Donat, Oö. Umweltschutzanwalt



Sanierte Salzach unterhalb der Tittmoninger Brücke (Foto: DI Reinhard Schaufler; 2022)

Reparatur der Natur – Sanierung Untere Salzach

Die Oö. Umweltschutzbehörde setzt sich nahezu seit Jahrzehnten für die frei fließende Salzach ein (wir haben in den vergangenen Jahren immer wieder darüber berichtet).

Nunmehr trägt die Arbeit der Oö. Umweltschutzbehörde und der NGO's erste Früchte:

Die Wasserbauverwaltungen von Oberösterreich (insbesondere der Gewässerbezirk Braunau), Salzburg und Bayern setzen die Sanierung erfolgreich um.

Durch die frühere Begradigung der Salzach hat sich diese stark eingetieft und den Kontakt zum Vorland teilweise verloren. Ziel der Sanierungsmaßnahmen ist nicht nur die Stabilisierung der Sohle, sondern es geht auch darum, der Salzach ihren ursprünglichen Charakter ein Stück weit zurückzugeben. Dazu gehören insbesondere Kiesbänke, Nebengerinne und mehr Dynamik im Fluss und in der Au.

Unter den sogenannten No-regret-Maßnahmen wurden die ersten Kilometer auf oberösterreichischer Seite, unterhalb der Tittmoninger Brücke, saniert. Die Ufersicherungen wurden entfernt, der Fluss aufgeweitet und das dabei anfallende Geschiebe in den Fluss geräumt. Erste Hochwässer haben darüber hinaus gute Arbeit geleistet und Sohle und Flussufer umgestaltet.

Die Wasserbauverwaltung hat nun die Fortführung der Sanierung der gesamten Unteren Salzach in Salzburg, Oberösterreich und Teilen Bayerns beantragt:

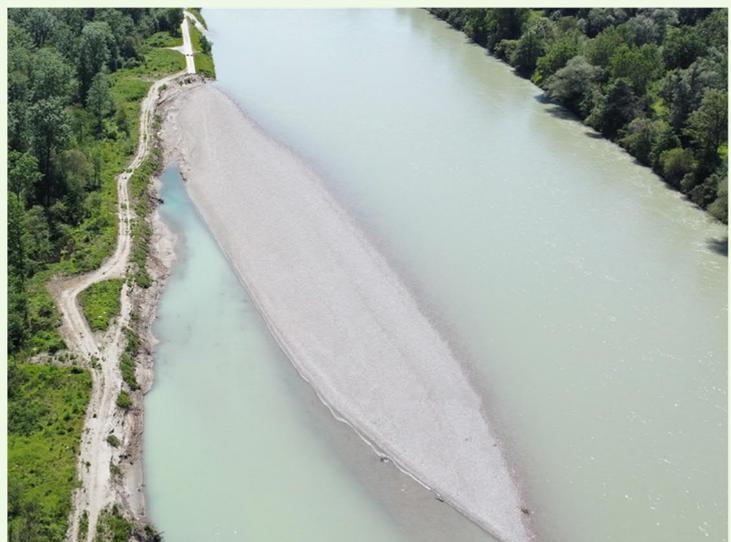
Dazu sollen 4 aufgelöste Sohlrampen und 8 wechselseitige, eigendynamische Aufweitungsstrecken (nach maschineller Entfernung der Ufersicherung) auf einer Gesamtlänge von ca. 25 km und 6 Nebengewässern mit einer Gesamtlänge von ca. 13 km umgesetzt werden.

Die Naturflussvariante der Oö. Umweltschutzbehörde hat ursprünglich auf Querbauwerke weitgehend verzichtet; auch wenn die nun umgesetzte Variante aus unserer Sicht nicht die ökologisch optimale ist, so ist sie doch - aus wasserwirtschaftlicher und ökologischer Sicht - eine deutliche Verbesserung und wurde von uns im UVP-Verfahren positiv beurteilt:

Denn die bereits umgesetzten Maßnahmen bringen durch die Sanierung der Saalach, Geschiebedurchgängigkeit aus der Oberen und Mittleren Salzach etc. von oben mehr Geschiebe in die Untere Salzach.

Untersuchungen zur Geschiebemorphologie im Tittmoninger Becken (Hengl, et al 2022) deuten darauf hin, dass eine Stabilisierung der Salzachsohle zwischen Flkm 45 und 35 allein durch eine Gewässeraufweitung langfristig möglich ist. Mit den projektierten Aufweitungen und der Herstellung der Nebenflüsse findet man mehr oder weniger das Auslangen. Eine Renaturierung gänzlich ohne Errichtung von Querbauwerken ist also möglich, was auch einen Großteil der Herstellungskosten einspart. Diese naturnahe Gewässersanierung ist somit ökologisch, aber auch ökonomisch ein Erfolg.

Lesen Sie mehr auf www.ooe-umweltschutz.at



Sanierte Salzach unterhalb der Tittmoninger Brücke; Foto: DI Reinhard Schaufler; 2022)



Photovoltaik und Landschaft

Erneuerbarer Strom wird für das Gelingen der Energiewende **die** zentrale Rolle spielen. Die Vorgaben des Bundes sehen bis 2030 für Photovoltaik einen Ausbau um den Faktor 5 vor, die Energiestrategie des Landes Oö. „Energieleitregion Oberösterreich 2050“ sogar um den Faktor 10.

Die Oö. **Photovoltaik Strategie 2030** befasst sich im Kriterienkatalog mit den relevanten Fachbereichen zur Vermeidung von Konflikten bei PV-FFA auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die erforderlichen Anträge sind durch die Gemeinde Kriterium für Kriterium zu prüfen, um bei Widmungswerbern keine „falschen Hoffnungen“ zu wecken. Erst wenn festgestellt wurde, dass kein Ausschlusskriterium berührt wird, stellt sich noch die Frage der Landschaftsverträglichkeit. Auch beim Landschaftsbild gibt es „rote Zonen“ (wie Landschaftsschutzgebiete, sensible Naturlandschaften, Landschaftsteilräume, exponierte Sichthänge etc.).

Damit es bei weniger sensiblen Bereichen zu keiner „Landschafts-Uminterpretation“ bis hin zur „technogenen Energielandschaft“ kommt, wurden zusätzliche Ausführungskriterien/Empfehlungen formuliert. Konkret sind die Veränderungen in der Landschaft durch geeignete Maßnahmen wie Strukturierung (Kammerung) der Landschaft mit neuen Landschaftselementen (zB. 3-reihige geschlossene Strauchgürtel oder Gehölzzüge etc.) zu minimieren, um die „optische Wucht“ großer PV-Felder zu brechen. Diese Maßnahmen müssen fixer Bestandteil der Flächenwidmung (Grünzug mit Verbalfestlegung) sein. Auch die EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom sieht in den §§ 4 und 6 verpflichtende Begleitmaßnahmen zu einer naturnäheren Gestaltung der Anlagen vor (zB. Umpflanzung mit Gehölzen, Begrünung mit artenreichen Saatgutmischungen, keine Mähroboter, extensive Mahd/Beweidung etc.). Das EAG und die oö. PV-Strategie stehen somit im Einklang. Die Berücksichtigung des Kriterienkatalogs (Anhang B der oö. PV-Strategie) betreffend Ausschluss- und Ausführungskriterien bildet die Voraussetzung für die Widmung sowohl von PV-FFA als auch bei Agri-PV-Anlagen. Diese Kriterien sind vor Übermittlung der Flächenwidmungsplanänderungen durch die Gemeinde zu prüfen bzw. einzuarbeiten. Details dazu finden Sie unter:

[Oö. Photovoltaikstrategie 2030](#)

[EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom](#)



Zweckwidmung der Oö. Landschaftsabgabe

Derzeit findet das Begutachtungsverfahren für die Novelle des Oö. Landschaftsabgabegesetzes 2022 statt (aufgrund der aktuellen politischen und energiewirtschaftlichen Lage soll eine Inflationsanpassung erst per 1. Jänner 2024 eintreten). Im Zuge dieser geplanten Gesetzesänderung regt die Oö. Umweltschutzbehörde die Aufnahme der Zweckbindung der eingehobenen Abgabe (für dieses Jahr zu erwartender Ertrag von etwa 2 Mio. €) zur Mitfinanzierung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds in das Gesetz an:

Dieser Fonds ist dzt. mit jährlichen Mitteln im Umfang von ca. 40.000 € (Voranschlag des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2022) ausgestattet. Damit kann er seine ihm aufgetragenen **Aufgaben** nur unzureichend erfüllen.

Durch die finanziellen Mittel der Oö. Landschaftsabgabe ist eine langfristige Sicherung, Entwicklung und nachhaltige Pflege von ökologisch wertvollen Land- und Wasserflächen in Oberösterreich sinnvoll möglich.

Daher unsere Forderung nach einer Zweckwidmung dieser finanziellen Mittel: somit könnten sogar größere Projekte und die Arbeit von Pflegeverbänden - auch in touristisch reizvollen Gebieten - dauerhaft sichergestellt werden.



Österreichs Weg nach Paris in 20 Jahren...

lautete der Titel des Vortrages im Rahmen der Veranstaltung **Lectures for Future**. Die beiden Positionspapiere *Klima- und Energieplan für (Ober-)Österreich (2018)* und *Klimaplan für (Ober-)Österreich (2021)* - gespickt mit aktuellen Daten aus der Wissenschaft und Entwicklungen aus der Politik - waren der Inhalt. Der Vortrag befasste sich mit umfassenden Vorschlägen für die Politik (Bund, Länder, Gemeinden), Betriebe und für alle Bürger*innen. Primär geht es um die **Reduktion des Energieverbrauchs**, wobei im Verkehr der Energieverbrauch um zwei Drittel, im Gebäudebereich um die Hälfte und im Sektor Energie und Industrie um 20 % reduziert werden muss. Der **Ausbau der Erneuerbaren** gemäß EAG (Erneuerbaren Ausbaugesetz) beschäftigt sich primär mit der Stromproduktion. Im Wärmebereich fehlt noch der zugehörige Ausbaupfad (Erneuerbare-Wärme-Gesetz). Österreich ist noch lange nicht auf dem *Weg nach Paris*. Wenn nicht rasch und umfassend gehandelt wird (Gesetze, Förderungen, Maßnahmen bis hin zu Verhaltensänderungen der Bürger*innen), wird Österreich ganz klar das Ziel der Klimaneutralität 2040 verfehlen. Doch bei konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann die Energiewende samt Klimaneutralität in Österreich noch gelingen. **Scheitert** allerdings Österreich und die Welt an den Klimaschutzbemühungen, wird die Erderhitzung bis 2100 in Österreich zu einem Temperaturanstieg von 6 - 8°C führen. Dieses *worst-case-Szenario* muss in der Klimawandelanpassung genauer betrachtet werden, sodass die heute verantwortlichen Politiker in der Lage sind, bereits jetzt die richtigen Entscheidungen zu treffen. Vortragsunterlagen finden Sie unter:

www.ooe-umweltschlichtung.at

Betriebsbaugebiet Ehrenfeld II in Ohlsdorf

Gegenständlich stellt sich die Frage, ob die Entnahme von Kies auf Teilbereichen des Betriebsbaugebietes die erforderlichen Bewilligungen hat. So kann beispielsweise bei der Entnahme einer rund 6 m mächtigen Kiesschicht schwerlich von der einfachen Herstellung eines Bauplanums gesprochen werden.

Ein erheblicher Anteil des Materials wird nicht zum Massenausgleich auf der Fläche verwendet, sondern abtransportiert und anderwärts verwendet. Nach Ansicht der Oö. Umweltschlichtung entspricht dies der Gewinnung und/oder der Entnahme von Kies, was eine Bewilligungspflicht gemäß Mineralrohstoffgesetz (MinroG) und UVP-G 2000 zur Folge hat. Von Seiten der zuständigen Behörden heißt es allerdings, dass in der Gesamtbetrachtung davon auszugehen ist, der primäre Zweck des Vorhabens liege nicht im Gewinnen des mineralischen Rohstoffes, sondern in der Schaffung eines ebenen Geländes. Des Weiteren erfordere der Entnahmebegriff gemäß UVP-G 2000 einen bergbaulichen Zweck, weshalb im Endergebnis – der Ansicht der Oö. Umweltschlichtung widersprechend – kein Handlungsbedarf gegeben sei.

Es ist eine mehr als sportliche Auffassung von Verfahrensvereinfachung und nicht nachvollziehbar, wenn ein Gemeinderat umwidmet und dann die Baubehörde im Bauanzeigeverfahren ein an sich MinroG- und UVP-pflichtiges Vorhaben in kurzem Wege abhandelt.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Bereits seit längerem vertritt die Oö. Umweltschlichtung die Rechtsansicht, dass die Bestimmungen gemäß § 43a Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG 2001) - Ausschluss der aufschiebenden Wirkung - verfassungswidrig und daher aufzuheben sind: Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich nun unserer Auffassung angeschlossen und beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen Antrag auf Gesetzesprüfung gestellt.

Gerade in Naturschutzverfahren hat die aufschiebende Wirkung eine besondere Bedeutung, wenn man bedenkt, dass Eingriffe in die Natur häufig irreversibel sind.

Impressum:

Medieninhaber:
Land Oberösterreich

Herausgeber:
Oö. Umweltschlichtung
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
Telefon:
+43 732-7720 DW 13450

E-Mail / Homepage:
uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschlichtung.at

Redaktion:
Johanna Schmöller / Ing. Franz Nöhbauer

Fotonachweise:
Oö. Umweltschlichtung; Land Oö., DI Schaufler

Newsletter abmelden:
http://www.ooe-umweltschlichtung.at/506_DEU_HTML.htm

42. Ausgabe (Juni 2022)